



**LEUKERBAD**  
GEMEINDE

**Reglement**  
über die  
**Wasserversorgung**

Die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad,

eingesehen:

- Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20.06.2014 (SR 817.02);
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (GSchG, SR 814.20);
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016 (SR 817.02);
- Hygieneverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern vom 16.12.2016 (SR 817.024.1);
- Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16.12.2016 (SR 817.022.11)
- Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 (GSchV, SR 814.201);
- Kantonsverfassung Art. 75 Abs. 2 und 78;
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 16.05.2013 (kGSchG, SGS 814.3);
- Kantonale Gesetzgebung: Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen vom 21.12.2016 (817.101)
- Kantonales Steuergesetz vom 10.03.1976, Art. 226 und 227;
- Gemeindegesezt vom 05.02.2004, Art. 2. 6 lit. e, 14, 16, 17, 18, 105, 146 und 147;
- Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18.11.1977, Art. 17;
- Koordinationsblätter des Kantonalen Richtplans E.1 Wasserbewirtschaftung und E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz;
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und –arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen vom 02.06.2015

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

# Inhaltsverzeichnis

## A

### Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich des Reglements
- Art. 2 Aufgaben der Wasserversorgung
- Art. 3 Organisation
- Art. 4 Wasserkonto, Kostendeckung
- Art. 5 Pflicht zur Wasserabgabe
- Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 7 Gewässerschutz
- Art. 8 Wasserqualität

## B

### An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements

- Art. 9 Anschlussgesuch, Bewilligung
- Art. 10 Bauwasser, Bewilligung
- Art. 11 Abonnementsinhaber
- Art. 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung

## C

### Hauptleitungen

- Art. 13 Hauptleitungen, Definition, Besitzstand
- Art. 14 Öffentliche Durchleitung
- Art. 15 Ausbau des Verteilernetzes, Kostenbeteiligung

## D

### Zuleitungen

- Art. 16 Zuleitung, Definition
- Art. 17 Getrennte Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung
- Art. 18 Grundsatz der besonderen Zuleitung
- Art. 19 Konzession der Installateure
- Art. 20 Fachtechnische Vorschriften
- Art. 21 Kontrolle der Anschlussleitung, Einmessung für das Leitungskataster
- Art. 22 Kosten
- Art. 23 Eigentum, Unterhalt
- Art. 24 Erwerb des Durchleitungsrechtes

## E

### Hausinstallationen

- Art. 25 Hausinstallationen, Definition, Kosten
- Art. 26 Hausinstallationen, Konzessionserteilung
- Art. 27 Technische Vorschriften, Leitsätze des SVGW
- Art. 28 Meldepflicht
- Art. 29 Prüfung vor der Inbetriebnahme
- Art. 30 Sorgfaltspflicht

## **F**

### **Wasserzähler**

- Art. 31 Wasserzähler
  - a) Duldung bestehender Anlagen, Pauschalen
  - b) Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)
- Art. 32 Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation
- Art. 33 Standort, Zugänglichkeit
- Art. 34 Wasserschächte, Kosten
- Art. 35 Nachprüfung, Störungen
- Art. 36 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz
- Art. 37 Wasserzähler für Bauwasserbezüge

## **G**

### **Besondere Betriebsvorschriften**

- Art. 38 Betriebsvorschriften
  - a) Privatinstallationen
  - b) Mangelhafte Installation
  - c) Ersatzvornahme
  - d) Duldung bestehender Anlagen
- Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 40 Wasserknappheit
- Art. 41 Einschränkung bei Brandfällen
- Art. 42 Haftung
- Art. 43 Grundgebühr
- Art. 44 Zutritt in die Liegenschaft
- Art. 45 Hydranten
- Art. 46 Benutzung der Hydranten, Leihmaterial
- Art. 47 Widerrechtlicher Wasserbezug

## **H**

### **Gemischte Versorgung**

- Art. 48 Gemischte Versorgung, Gemeinde- und Privatwasser

## **I**

### **Kategorie- und Gebührenordnung**

- Art. 49 Grundsatz, Zusammensetzung, Berechnungsgrundlage
- Art. 50 Härtefälle
- Art. 51 Gebühren
- Art. 52 Ermittlung des Rauminhalts
- Art. 53 An- und Umbauten
- Art. 54 Brandfall
- Art. 55 Zählerablesung
- Art. 56 Defekte oder fehlende Zähler
- Art. 57 Gebührenpflichtige
- Art. 58 Rechnungsstellung
- Art. 59 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist
- Art. 60 Gesetzliches Pfandrecht
- Art. 61 Handänderung, Haftung, Solidarhaftung, Konkursfälle

## **J**

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 62** Strafbestimmungen

**Art. 63** Wassersperre

**Art. 64** Rechtsmittel

**Art. 65** Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

**ANHANG 1: Gebührentarife für das Trinkwasser**

## **A**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich des Reglements**

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Leukerbad, wobei die zuständige Behörde die Befugnis hat, für Grossverbraucher auf vertraglichem Wege Sonderregelungen zu treffen, sofern dies von öffentlichem Interesse ist.

#### **Art. 2 Aufgaben der Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung, in der Folge WV genannt, ist ein Betriebszweig der Gemeinde Leukerbad.

1. Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiete ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen und gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.
2. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht –ausgenommen bei Brandfällen– allen anderen Verwendungszwecken vor.
3. Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Kataster, der laufend zu ergänzen ist. Er übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.
4. Kontrolle und Aufsicht: Die Wasserversorgung, unter Aufsicht des Gemeinderates, arbeitet mit einer Qualitätssicherung. Der Aufbau und Umfang der Unterlagen zur Qualitätssicherung richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die WV ist verpflichtet, Anlagen und Einrichtungen durch entsprechend ausgebildete Personen, regelmässig, überwachen und unterhalten zu lassen.
5. Informationspflicht: Die Trinkwasserverantwortliche (die Gemeinde) ist verpflichtet, die Konsumenten mindestens jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.
6. Die Fassungsinhaber, (die WV oder Private), scheiden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorlagen (GSchG, GSchV, kGSchG) und den diesbezüglichen Reglementen und Vollzugshilfen von Bund und Kanton oberhalb der Trinkwasserfassungen von öffentlichem Interesse Grundwasserschutzzonen aus. Sie kontrollieren regelmässig in den Grundwasserschutzzonen die Einhaltung der darin geltenden Nutzungseinschränkungen und setzen die Auflagen der Schutzzonenvorschriften um.

#### **Art. 3 Organisation**

Sämtliche Massnahmen, welche der WV dienen, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Anlagen; der Gemeinderat und von ihr mit der Kontrolle der Anlagen beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.

In den Aufgabenkreis dieser Organe gehören insbesondere:

- a) Kontrolle und Aufsicht über sämtliche Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Leukerbad (Leitungen, Hydranten, Pumpstationen, Reservoirs, Sandfänge usw.);
- b) Projektierung, Vorbehandlung und Antragstellung für Netzerweiterungen;

- c) periodische Kontrolle der Anschlüsse und Druckproben;
- d) Schutz der Trinkwasserversorgung gegen Verunreinigung und Ertragsverminderungen;
- e) Handhabung des vorliegenden Reglements;
- f) Einhaltung des Pflichtenheftes.

#### **Art. 4 Wasserkonto, Kostendeckung**

Die WV wird nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit betrieben. Die Kosten für Neubauten Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Versorgungsanlagen sowie die Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Wasserkonto gedeckt. Dieses wird durch Anschlussgebühren, Grund-, Verbrauchsgebühren und Zählermieten sowie Subventionen finanziert.

#### **Art. 5 Pflicht zur Wasserabgabe**

Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach den Bedingungen dieses Reglements, den jeweiligen Tarifpreisen und nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsgebietes befinden.

Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der WV übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst beschaffen. Ausgenommen ist das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

#### **Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug**

Die Einwohner der Gemeinde Leukerbad im Bereich der WV sind verpflichtet, das notwendige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der WV zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Private WV aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit genügend einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

##### **a. Bezug von Grundwasser**

Die Entnahme von Grundwasser für Trink- respektive Gebrauchswasser oder zur Energiegewinnung ist, übergeordnetes Recht vorbehalten, gemäss Art. 19 GSchG und Art. 32 GSchV bewilligungspflichtig und auch gebührenpflichtig. Die WV erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Instanz die notwendigen administrativen und technischen Bestimmungen.

## **b. Missbrauch beim Wasserbezug**

Jeder Missbrauch beim Wasserbezug ist zu verhindern. In schweren Fällen ist der Gemeinderat befugt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder total zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.

## **Art. 7 Gewässerschutz**

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen und Fassungen unter Anwendung der Schutzzonenvorschriften in den Grundwasserschutzzonen sowie die Grundwasservorkommen besonders gegen Verunreinigungen und Ertragsverminderungen zu schützen. Unter Berücksichtigung des Kantonalen Richtplans E.1 „Wasserbewirtschaftung“ sowie E.2 „Trinkwasserversorgung und -schutz“ werden auf dem Gemeindegebiet die vorhandenen Grundwasserressourcen genauer erfasst und gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton mit einer integralen Wasserbewirtschaftung im gesamten Einzugsgebiet umgesetzt.

## **Art. 8 Wasserqualität**

Die WV gewährleistet, dass das Trinkwasser in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht genusstauglich ist.

Genusstauglich ist das Trinkwasser, wenn es an der Stelle, an der es zum Gebrauch zur Verfügung steht (gemäss Richtlinie der SVGW), den Anforderungen gem. der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV), entspricht:

Die WV übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur und konstantem Druck keine Verpflichtung. Die geeigneten Sicherungen für empfindliche Installationen sind seitens der Abnehmer selber zu sorgen

## **B**

### **An- und Abmeldungen sowie Inhaber von Abonnements**

#### **Art. 9 Anschlussgesuch, Bewilligung**

Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss vom Liegenschaftseigentümer schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Die einschlägigen Bestimmungen des ZGB finden Anwendung. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reglements über die Bauordnung der Gemeinde Leukerbad.

Dasselbe gilt auch bei den Abänderungen oder Erweiterungen der bereits bestehenden Installationen. Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz bis und mit Abstellhahn für die Liegenschaft dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine entsprechende Bewilligung besitzen. Jeder unbefugte Anschluss und Eingriff in das Gemeindefachnetz und an den Schiebern ist verboten und wird bestraft.

Die Zuleitungen vom Gemeindefachnetz zur Liegenschaft erfolgt auf Weisungen der Gemeinde und auf Kosten des Abonnenten. Die Anschlussleitungen müssen

technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden und dürfen erst nach erfolgter Begutachtung durch den Brunnenmeister oder durch das von der Gemeinde beauftragte Büro zugedeckt werden. Die Wasserleitungen sind so zu verlegen, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird.

Fehlerhafte Installationen müssen auf Kosten des Abonnenten verbessert werden. Die Privatleitungen sind dauernd in guten Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

#### **Art. 10 Bauwasser, Bewilligung**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des WV zulässig.

Bauwasser- und Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter/Bauherr der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Das Bauwasser wird dem Bauherrn gemäss dem Gebührentarif für die Trinkwasserversorgung in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Reglements, soweit sie sinngemäss anwendbar sind.

#### **Art. 11 Abonnementsinhaber**

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Baurechtsberechtigten. Für Liegenschaften im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt auch für Liegenschaften mit gemeinsamer Zuleitung und gemeinsamem Wasserzähler. Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen haften gegenüber der WV nur die Liegenschaftseigentümer bzw. Baurechtsberechtigten oder deren Rechtsvertreter. Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer haften solidarisch und haben der WV einen Vertreter bekanntzugeben. Die WV verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesem. In jedem Fall haben gemeinschaftliche Eigentümer die Aufteilung der Gebühren unter sich selbst vorzunehmen. Eine vorübergehende Wasserabgabe kann an Pächter, öffentliche Verwaltungen sowie Bauunternehmer für die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten bewilligt werden.

#### **Art. 12 Abonnementsbeginn, Dauer, Kündigung**

Das Abonnement beginnt bei Anschluss an die Wasserversorgung und gilt, vorbehältlich spezieller Vereinbarungen in besonderen Fällen, auf unbestimmte Zeit. Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung beidseits hin aufgehoben werden. Bei Aufhebung des Abonnements ist die WV berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen.

## C

### Hauptleitungen

#### **Art. 13 Hauptleitungen, Definition, Besitzstand**

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilernetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind (Groberschliessung).

#### **Art. 14 Öffentliche Durchleitung**

Der WV steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht auf Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur zu leisten, soweit diese Inanspruchnahme Schaden verursacht. Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten.

Die WV kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für ihre Anlagen privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

Die WV hat das Recht, auf Privatgrundstücken Hydranten aufzustellen, sofern die Umstände dies erfordern.

#### **Art. 15 Ausbau des Verteilernetzes, Kostenbeteiligung**

##### **a) innerhalb der Bauzone**

Die WV trägt die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzone nach dem jeweils gültigen Reglement über die Bauordnung der Gemeinde Leukerbad und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann.

Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilernetzes liegen.

##### **b) ausserhalb der Bauzone**

Die Kosten der Erstellung von Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone nach dem jeweils gültigen Reglements über die Bauordnung der Gemeinde Leukerbad gehen zu Lasten der Bezüger.

Besteht für die WV die Möglichkeit, jederzeit Dritte anzuschliessen, oder wird das Gebiet zur Bauzone erklärt, so geht auf Verlangen der WV der entsprechende Netzteil in ihr Eigentum über. In diesem Fall entschädigt die WV dem Eigentümer die Erstellungskosten, vermindert um den Betrag der Anschlussgebühren für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

## D

### Zuleitungen

#### **Art. 16 Zuleitung, Definition**

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet (Feinerschliessung).

Die Zuleitung vom Gemeindefnetz zur Liegenschaft erfolgt auf Weisungen der Gemeinde und auf Kosten des Abonnenten. Allfällige Reparaturenarbeiten infolge

Leitungsbrüchen sowie die Aufrechterhaltung der Durchleitungsrechte ist Sache des Abonnenten.

Die WV bestimmt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

#### **Art. 17 Getrennte Behandlung jeder Liegenschaft, Verbot der Überleitung**

Für eine dauernde Wasserabgabe wird jede Liegenschaft in dem aus dem Grundbuch ersichtlichen Umfang getrennt behandelt. Stockwerkeigentum und andere besondere Fälle sind vorbehalten.

Es ist dem Abonnenten verboten, ohne Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### **Art. 18 Grundsatz der besonderen Zuleitung**

Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilnetz der WV eine besondere Zuleitung. Bei besonderen Verhältnissen kann die WV für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

#### **Art. 19 Konzession der Installateure**

Die Zuleitung darf nur von konzessionierten Unternehmern und nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erstellt, repariert oder verändert werden. Die Konzessionserteilung erfolgt durch den Gemeinderat.

Eine Konzessionsbewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller in der Gemeinde oder in der näheren Umgebung von Leukerbad über eine Werkstatt verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist und er jederzeit ein Reparatur- und Pikettdienst im Orte sicherstellen kann.

#### **Art. 20 Fachtechnische Vorschriften**

Die Zuleitungen sind gemäss Richtlinien der SVGW in fachtechnisch einwandfreier Weise unter Berücksichtigung namentlich folgender Vorschriften zu erstellen.

- a) Die Leitungen müssen mindestens 1.30 m, bei frostdurchlässigem Boden 1.50 m tief und so eingelegt werden, dass sie der Frostgefahr nicht ausgesetzt sind und eine Beschädigung durch Stoss oder Druck möglichst vermieden wird. In Gräben sind die Leitungen mit mindestens 20 cm feinem frostsicherem Material oder Sand zu umgeben.
- b) An geeigneter Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung, ist ein Abstellschieber einzubauen.
- c) Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einen Graben gelegt, so muss die Wasserleitung in jedem Fall höher liegen als die Kanalisation. Die Zuleitungen sind so zu verlegen, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufenlassen des Wassers verhindert wird. Fehlerhafte Installationen müssen auf Kosten des Abonnenten verbessert werden. Die Privatleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde ist befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen zu lassen.

### **Art. 21 Kontrolle der Anschlussleitung, Einmessung für das Leitungskataster**

Die Anschlussleitungen müssen technisch einwandfrei erstellt und fachgerecht verlegt werden und dürfen erst nach erfolgter Begutachtung durch den Brunnenmeister oder durch das von der Gemeinde beauftragte Büro zugedeckt werden.

Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung vom Bauamt für das Leitungskataster vermasst wurden.

Die WV kann an den erforderlichen Orten die notwendigen Hinweistafeln anbringen.

### **Art. 22 Kosten**

Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

### **Art. 23 Eigentum, Unterhalt**

Mit Ausnahme des Wasserzählers gilt die Zuleitung als Zubehör der Liegenschaft und ist vom Abonnenten auf seine Kosten zu unterhalten.

### **Art. 24 Erwerb des Durchleitungsrechtes**

Soweit für die Erstellung einer Zuleitung öffentlicher Grund der Gemeinde beansprucht wird, wird dem Bezüger das Durchleitungsrecht mit der Bewilligung für den Anschluss eingeräumt.

Muss mit der Zuleitung fremder Grundbesitz durchfahren werden, so hat der Bezüger für den Erwerb des Durchleitungsrechtes nach Massgabe von Art. 691 ZGB und dessen Eintragung im Grundbuch auf eigene Kosten zu sorgen. Er hat sich über die Einräumung des Rechtes der WV gegenüber auszuweisen.

## **E**

### **Hausinstallationen**

#### **Art. 25 Hausinstallationen, Definition, Kosten**

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wasserzähler (für Pauschalen nach dem Abstellhahn in der Liegenschaft) bezeichnet.

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

#### **Art. 26 Hausinstallationen, Konzessionserteilung**

Hausinstallationen dürfen nur durch Installateure, die im Besitze einer gemeinderätlichen Konzession sind, erstellt werden. Art. 19 findet sinngemäss Anwendung.

Den Konzessionsinhabern ist es untersagt, Installationsarbeiten durch Firmen ohne Konzession ausführen zu lassen. Wer Installationen in der Gemeinde ausführt, ohne im Besitz einer Konzession zu sein, oder wer solche Arbeiten durch eine Firma ausführen lässt, macht sich nach Art. 62 strafbar. In schweren Fällen kann der Gemeinderat gestützt auf Art. 62 dieses Reglements die Konzession entziehen.

### **Art. 27 Technische Vorschriften, Leitsätze des SVGW**

Für die Projektierung und die Erstellung der Wasserinstallationen sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) massgebend.

### **Art. 28 Meldepflicht**

Jede Neuinstallation oder Abänderung einer bestehenden Installation ist vom Installateur auf dem von der Gemeindekanzlei zu beziehenden Formular anzumelden.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Ausführungsbewilligung abzuwarten.

### **Art. 29 Prüfung vor der Inbetriebnahme**

Die WV ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Leitsätzen des Schweizerischer Verein von Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Durch die Prüfung wird dieser seiner Haftpflicht nicht enthoben.

### **Art. 30 Sorgfaltspflicht**

Jeder Eigentümer einer Liegenschaft ist verpflichtet, plötzlich auftretendes Rauschen bzw. Fliessgeräusche aus der Zuleitung, was auf eine geborstene Leitung hinweisen könnte, unverzüglich zu melden.

## **F**

### **Wasserzähler**

#### **Art. 31 Wasserzähler**

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die WV liefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler. Die Montage desselben geht zu Lasten der WV.

##### **a) Duldung bestehender Anlagen, Pauschalen**

Bestehende Zuleitungen, bei denen die Möglichkeit fehlt, einen Wasserzähler zu setzen, können mit Zustimmung der WV auf Zusehen hin belassen werden. Diesfalls wird dem Abonnenten der Wasserkonsum pauschal verrechnet.

##### **b) Zusätzliche Wasserzähler (Unterzähler)**

Zusätzliche Wasserzähler werden in Ausnahmefällen von der WV auf Kosten des Abonnenten eingerichtet. Der Abonnent hat die Zähler von der WV zu erwerben. Die Ablesung dieser Zähler ist Sache des Abonnenten. Die WV ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen.

#### **Art. 32 Eigentum, Haftung bei Beschädigung, Manipulation**

Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben im Eigentum der WV. Der Abonnent haftet der WV gegenüber für alle Beschädigungen am Wasserzähler, soweit es sich nicht um normale Abnutzung handelt.

Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der WV vorbehalten.

Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren insbesondere Zählerauswechslungen an den Wasserzähleranlagen untersagt.

#### **Art. 33 Standort, Zugänglichkeit**

Der Standort der Zähler muss gemäss Richtlinie der SVGW so gewählt sein, dass deren Kontrolle sowie Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der WV zu. Der Abonnent muss hierfür einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, wo der Wasserzähler sachgemäss eingebaut und jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann und wo er dauernd vor Beschädigung durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

#### **Art. 34 Wasserschächte, Kosten**

Schächte zur Unterbringung des Wasserzählers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die WV bestimmt die Ausmasse dieser Schächte, die auf Kosten des Abonnenten gehen.

#### **Art. 35 Nachprüfung, Störungen**

Die WV übernimmt auf eigene Kosten die periodische Nachprüfung der Wasserzähler. Stellt der Abonnent Störungen am Wasserzähler fest, so hat er die WV sofort zu benachrichtigen.

#### **Art. 36 Ausserordentliche Prüfung, Fehlertoleranz**

Der Abonnent hat das Recht, eine ausserordentliche Prüfung des Wasserzählers zu verlangen, wenn sich Zweifel über die Richtigkeit der Zähleranzeige ergeben. Wird ein Fehler festgestellt, so trägt die WV die Prüfkosten; andernfalls muss der Abonnent für die Kosten aufkommen. Als fehlerhafte Anzeige gelten Abweichungen von mehr als +/-5%.

Wenn infolge der Störung des Wasserzählers der Verbrauch nicht genau ermittelt werden kann, so wird die zu berechnende Wassermenge unter Berücksichtigung der Höhe des Verbrauches vor und nach der Störung durch die WV bestimmt. Solange keine Vergleichsmöglichkeit besteht, kann dem Abonnent auch eine Pauschale verrechnet werden.

#### **Art. 37 Wasserzähler für Bauwasserbezüge**

Die WV kann den Bezug von Bauwasser oder die Wasserabgabe für Ausstellungen, Anlässe etc. ebenfalls durch Wasserzähler feststellen. Die Montage- und Unterhaltskosten sowie die Mietgebühr für den Wasserzähler muss der Abonnent tragen.

## **G**

### **Besondere Betriebsvorschriften**

#### **Art. 38 Betriebsvorschriften**

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

##### **a) Privatinstallationen**

Die erdverlegte Zuleitung ist mit einem von der SVGW zertifizierten Produkt auszuführen. Eine Druckprobe ist gemäss Richtlinie der SVGW unter Kontrolle des Brunnenmeisters vor der Zuschüttung der Leitung durchzuführen. Bei dieser Kontrolle ist eine Mass-Skizze der verlegten Leitungen dem Brunnenmeister auszuhändigen. Die Erdüberdeckung richtet sich nach Art. 20 lit. a) dieses Reglements.

##### **b) Mangelhafte Installationen**

Vorschriftswidrige, defekte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen und Zuleitungen muss der Abonnent auf Verlangen der WV ändern oder instand stellen lassen.

##### **c) Ersatzvornahme**

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, ist die WV ermächtigt, eine Ersatzvornahme auf Kosten des Abonnenten anzuordnen, sofern diese Massnahme vorher angedroht wurde.

Die Wasserabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

##### **d) Duldung bestehender Anlagen**

Bestehende Zuleitungen und Hausinstallationen, die den Vorschriften dieses Reglements nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der WV auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

#### **Art. 39 Einschränkung der Wasserabgabe**

In dringenden Fällen, namentlich zur Sicherstellung einer genügenden Trink- und Löschwassermenge für die Bevölkerung und bei Schäden an den Anlagen der WV, kann eine entsprechende Einschränkung bzw. gänzliche Unterbindung der Wasserabgabe angeordnet werden. Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt.

Voraussehbare Wasserabstellungen werden den Verbrauchern zum voraus im Rahmen der ortsüblichen Publikationen angezeigt. Die WV haftet jedoch nicht für Schäden, die durch solche Unregelmässigkeiten entstehen können und der Abonnent hat auch keinen Anspruch auf eine Ermässigung der tariflich festgesetzten Wassergebühren.

#### **Art. 40 Wasserknappheit**

Bei Wasserknappheit ist die WV berechtigt, die Wasserabgabe weiler-, quartier oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu unterbinden.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere Mängel in der Wasserversorgung verpflichtet die WV weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

#### **Art. 41 Einschränkung bei Brandfällen**

Die WV behält sich das Recht vor, bei einem Brand- oder Katastrophenfall den Wasserbezug - insbesondere Brunnen- und Sprinkleranlagen und dergleichen einzuschränken, um den Brandschutz im ganzen Versorgungsgebiet sicherzustellen. Für alle daraus erwachsenden Schäden trägt die WV keine Haftung.

#### **Art. 42 Haftung**

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge der Einführung des Wassers in eine Liegenschaft oder von dessen Gebrauch entstehen könnte.

Der Abonnent und Dritte haften gegenüber der WV für alle Schäden, die aus Missachtung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entstehen.

#### **Art. 43 Grundgebühr**

Die nach Tarif vom Abonnenten zu zahlende Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

#### **Art. 44 Zutritt in die Liegenschaft**

Den von der WV Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie zur Ablesung der Wasserzähler der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

#### **Art. 45 Hydranten**

Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung der WV ist verboten. Zur Winterzeit, d.h. vom 01. November bis zum 31. März kann im Interesse steter Dienstbereitschaft der Hydranten zur Feuerbekämpfung eine Bewilligung zur Wasserentnahme ab Hydranten nur in Ausnahmefällen und nur unter Überwachung der WV erteilt werden. Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material überdeckt werden.

#### **Art. 46 Benützung der Hydranten, Leihmaterial**

Die Bewilligung zur Benützung von öffentlichen Hydranten wird von der WV erteilt. Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen und nachlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benützer.

Die zum Gebrauch benötigten Gerätschaften wie Hydrantenschlüssel, Standrohre, Hydrantenwasserzähler usw. müssen bei der WV gegen eine entsprechende Leihgebühr bezogen werden. Nach Ablauf der Benützungsfrist ist das von der WV abgegebene Leihmaterial unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

### **Art. 47 Widerrechtlicher Wasserbezug**

Für widerrechtlichen Wasserbezug muss der Fehlbare der WV die dadurch entgangenen Wassergebühren vergüten. Schadenersatzforderungen und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

## **H**

### **Gemischte Versorgung**

#### **Art. 48 Gemischte Versorgung, Gemeinde- und Privatwasser**

Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglements in gleicher Weise.

Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt. Die Abgabe von Wasser an Drittpersonen ist nicht erlaubt.

- Um zu verhindern, dass das Trinkwassernetz verunreinigt wird, sind Verbindungen zwischen Brauchwasser (z.B. Berieselung) mit dem Trinkwassernetz strikte untersagt.

- Schwimmbäder: Installation einer Rückflussverhinderung bei Schwimmbadanlagen gemäss den Leitlinien des Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

### **Kategorie- und Gebührenordnung**

#### **Art. 49 Grundsatz, Zusammensetzung, Berechnungsgrundlage**

Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts-, und Betriebskosten der kommunalen Wasserversorgung werden von den Wasserbezügern nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip Gebühren erhoben.

Die Erträge aus Gebühren und Beiträgen werden der Wasserversorgung, für die eine besondere Vermögens- und Betriebsrechnung geführt wird, gutgeschrieben.

Die Wasserversorgung ist in Anwendung des Verursacherprinzips selbstfinanzierend zu gestalten (inbegriffen eine landesübliche Verzinsung und Abschreibung der Investitionen). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen für den Betrieb und Unterhalt der einschlägigen Anlagen berücksichtigt. Der Gemeinderat richtet zu diesem Zweck Konti für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

#### **Art. 50 Härtefälle**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

#### **Art. 51 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung des öffentlichen Wasserverteilnetzes samt Reservoirs, Pumpwerken, Ausgleichsbecken und dergleichen und zur Deckung der Kosten für die Hauptleitungen eine einmalige Anschlussgebühr für bestehende und künftige Bauten sowie zur Deckung der Betriebskosten der Wasserversorgung von den Eigentümern folgende Gebühren:

Die Wassergebühren setzen sich zusammen aus

1. einer einmaligen Anschlussgebühr, berechnet nach m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes nach SIA.
2. einer jährlich erhobenen Verbrauchsgebühr, bestehend aus
  - 2.1 einer Grundtaxe, bemessen nach m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes;
  - 2.2 eine Konsumtaxe, bemessen nach dem effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale
  - 2.3 eine Miete für die Wasserzähler

Die Gebühren und die einzelnen Benutzerkategorien werden, unter Berücksichtigung der Art. 4, 43 und 49 dieses Reglements, vom Gemeinderat in einem Anhang für die Trinkwasserversorgung festgesetzt.

#### **Art. 52 Ermittlung des Rauminhalts**

Der als Berechnungsgrundlage dienende m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raums wird durch das kommunale Bauamt ermittelt.

#### **Art. 53 An- und Umbauten**

Bei An- und Umbauten wird für die Berechnung der Anschlussgebühr im Verhältnis der zusätzliche geschaffene umbaute Raum nach SIA in die Berechnung einbezogen.

Anbauten bis 30% des bestehenden Gebäudevolumens nach SIA werden keine Anschlussgebühren erhoben.

#### **Art. 54 Brandfall**

Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wurde

#### **Art. 55 Zählerablesung**

Die Ablesung der Wasserzählerstände findet in der Regel jährlich statt. Es steht der WW indessen frei, die Wasserzähler in kürzeren Abständen ablesen zu lassen.

#### **Art. 56 Defekte oder fehlende Zähler**

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch wegen defekter oder fehlender Wasserzähler nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt. Dabei wird die Gemeindeverwaltung auf den Verbrauch der vorangegangenen oder der darauffolgenden Bezugsperiode abstellen.

#### **Art. 57 Gebührenpflichtige**

Für die sich aus einer dauernden Wasserabgabe ergebenden Rechnungen haften der Gemeinde gegenüber die Liegenschaftseigentümer oder Baurechtsberechtigten.

Gesamt-, Mit- und Stockwerkeigentümer haben der Gemeindeverwaltung einen Vertreter bekannt zu geben. Die Behörde verhandelt oder trifft Abmachungen nur mit diesen. In jedem Fall haben gemeinschaftliche Eigentümer die Aufteilung der Gebühren unter sich selbst vorzunehmen.

Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren. Ihnen bleibt das Rückgriffsrecht gegenüber dem früheren Eigentümer gewahrt.

#### **Art. 58 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise jährlich. Die WV nimmt sich das Recht, Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu stellen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Nach Fristablauf wird ein Verzugszins von 5 % fällig. Nicht angefochtene Rechnungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 64. Des vorliegenden Reglements.

Zu jeder Gebühr kommt entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen die Mehrwertsteuer hinzu.

Die Rechnungsstellung kann in elektronischer Form erfolgen.

#### **Art. 59 Massnahmen nach Ablauf der Zahlungsfrist**

Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, wird dem Säumigen eine Nachfrist von 10 Tagen zur Bezahlung der Rechnung inkl. Verzugszins eingeräumt. Dies verbunden mit der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist das Betreibungsverfahren eingeleitet und gemäss Art. 62 lit. e des vorliegenden Reglements die Wasserzufuhr gesperrt wird.

#### **Art. 60 Gesetzliches Pfandrecht**

Der Grundstückeigentümer haftet der WV gegenüber für die Bezahlung der Gebühren. Für sämtliche Gebühren aus diesem Reglement besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 836 ZGB und Art. 177 EGZGB, welches keiner Eintragung im Grundbuch bedarf.

#### **Art. 61 Handänderung, Haftung, Solidarhaftung, Konkursfälle**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der WV oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

##### **a) Handänderung, Haftung**

Jede Hand- und Adressänderung einer an die WV angeschlossenen Liegenschaft ist der WV unverzüglich vom scheidenden Eigentümer schriftlich zu melden, unter der Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und Angabe des neuen Besitzers, ebenso bei Mieter- und Pächterwechsel. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

##### **b) Solidarhaftung**

Für die Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

##### **c) Konkursfälle**

In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Wasserbelieferung nur, wenn aus der Konkursmasse vom

Erwerber oder vom Mieter der Liegenschaft eine Kautions für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

## **J**

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 62 Strafbestimmungen**

Wer Vorsätzliche oder fahrlässig dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, kann mit einer Busse zwischen Fr. 10.—und Fr. 5'000.-- im Einzelfall bestraft werden.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Ist die Widerhandlung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Zur Ausfällung von Bussen ist der Gemeinderat zuständig.

#### **Art. 63 Wassersperre**

Unter vorhergehender Anzeige kann die WV die Belieferung mit Wasser bei folgenden Vorkommnissen einschränken oder sogar sperren:

- a) bei widerrechtlichem oder missbräuchlichem Wasserbezug;
- b) bei wiederholter Wasservergeudung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
- c) wenn den Beauftragten der WV der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn die Zuleitungen und Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden;
- e) wenn trotz erfolgter Mahnung die Rechnung nicht bezahlt wird;
- f) bei Widerhandlung gegen einschlägige Vorschriften;
- g) wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- h) wenn eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden;
- i) wenn durch Anlagen eines Besitzers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger der Wasserversorgung erfolgen;
- j) bei Wasserknappheit;
- k) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;

l) bei Betriebsstörungen;

Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

#### **Art. 64 Rechtsmittel**

Einsprachen wegen zu beanstandender Rechnungen (Art. 58) sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten. Die Einsprache hat die Anträge sowie eine tatsächliche und rechtliche Begründung zu enthalten. Im Übrigen richtet sich das Einspracheverfahren nach Art. 34a ff. VVRG.

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat geführt werden.

Das Rechtsmittelverfahren gegen administrative Strafentscheide richtet sich nach Art. 34k VVRG. Einzig der Einspracheentscheid des Gemeinderats kann mit Beschwerde beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angefochten werden (Art. 11 Abs. 3 EGStPO).

#### **Art. 65 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Leukerbad vom 10. Mai 1983.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2022 genehmigt.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Grichtung

Michael Bittel



Durch die Urversammlung vom 28. Juni 2022 genehmigt.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Grichtung

Michael Bittel



Vom Staatsrat am 1. März 2023 homologiert

# ANHANG 1: Gebührentarife für das Trinkwasser

## Gebühren, Berechnungsgrundlage, Bezügerkategorien

### 1. Kategorien

Zur Berechnung der Anschluss- und Grundgebühr wird je nach Art der Liegenschaft ein Faktor 1.0 oder weniger angewandt. Liegenschaften, die ausschliesslich, den unten aufgeführten Zweck dienen.

- |                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Faktor 0.1</b> | <b>landwirtschaftliche Liegenschaften</b><br>Stall / Scheune  |
| <b>Faktor 0.3</b> | <b>öffentliche Gebäude, Kat. A</b><br>Kirchen, Feuerwehr, Turnhallen, Schulzentrum,<br>öffentliche Parkhäuser, Betriebsgebäude von Bahnen, Lager- und<br>Gewerbhallen, Schulhäuser, Kleinkraftwerke |
| <b>Faktor 0.5</b> | <b>öffentliche Gebäude, Kat. B</b><br>Pfarreizentrum, Sportplatz, Kulturzentrum, Sportarena   |
| <b>Faktor 1.0</b> | <b>Wohn- und Geschäftshäuser, Hotels, Restaurants und Bäder<br/>sowie übrige Liegenschaften</b>   |

### 2. Ansätze

#### Wasser (exkl. Mehrwertsteuer)

##### a) Anschlussgebühren

CHF 9.00 bis CHF 13.00 pro m<sup>3</sup>-Inhalt des umbauten Raumes

##### b) Verbrauchsgebühr-Grundtaxe

CHF 0.25 bis CHF 0.35 pro m<sup>3</sup> effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale

##### c) Verbrauchsgebühr-Konsumtaxe

CHF 0.20 bis CHF 0.35 für sämtliche Kategorien – Wasserbezug pro m<sup>3</sup> effektiven Verbrauch gemäss Wasserzähler oder aufgrund einer Pauschale

##### d) Verbrauchsgebühr-Zählermiete

klein	CHF 7.00	bis	CHF 11.00	pro Wasserzähler
gross	CHF 11.00	bis	CHF 15.00	pro Wasserzähler